

NABU klagt gegen den Offshore-Windpark Butendiek

Der NABU klagt gegen den Bau und Betrieb des Offshore-Windparks Butendiek. Das Projekt gefährdet streng geschützte Meeresvögel und Schweinswale in zwei Schutzgebieten der deutschen Nordsee.



Schon 2002 wollte der NABU den Offshore-Windpark (OWP) Butendiek verhindern, scheiterte aber daran, dass das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Verbandsklage jenseits der 12-Seemeilenzone nicht zuließ. Nach dessen Novelle, und bestätigt durch ein aktuelles Rechtsgutachten, unternimmt der NABU nun einen neuen Versuch, den Bau des Parks inmitten zweier Schutzgebiete zu stoppen. Die Klage nach Umweltschadensgesetz am Verwaltungsgericht Köln richtet sich gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN). Butendiek war einst als Bürgerwindpark gestartet, wurde 2010 aber an die Bremer wpd-Gruppe verkauft.

Das Projekt Butendiek

Butendiek war 2002 einer der ersten Windparks, der in der deutschen Nordsee genehmigt wurde - politisch gewollt, aber naturschutzfachlich umstritten. Etwa 32 Kilometer westlich von Sylt sollen bis Ende 2014 insgesamt 80 Windenergieanlagen (3,6 Megawatt) auf einer Fläche von rund 33 Quadratkilometern entstehen. Die Anlagen erreichen eine Höhe von 150 Metern, der Rotordurchmesser beträgt 120 Meter. Ab Sommer 2015 soll der erste Strom fließen, die installierte Gesamtleistung läge bei 288 Megawatt.

Die Gründungsstruktur bilden 6,5 Meter starke Stahlrohre, sogenannte Monopiles, die mit Hilfe einer hydraulischen Impulsramme in Wassertiefen von 18 bis 22 Metern im Meeresboden verankert werden. Als technischer Schallschutz wird das System IHC Merwede NMS-6500 eingesetzt, so soll der vorgeschriebene Grenzwert von 160 Dezibel (750 Meter zur Schallquelle) eingehalten werden. Das Umweltbundesamt (UBA) legte diesen Grenzwert 2008 fest, um Hörschäden bei Schweinswalen zu verhindern. Das IHC-Rohr besteht aus einem doppelwandigen Schallschutzstahlrohr mit dazwischenliegendem Luftspalt sowie einem innenliegenden geführten Blasenschleier.

Der ehemalige Bürgerwindpark gehört heute einem Konsortium um die wpd-Gruppe. wpd ist ein international tätiger Entwickler und Betreiber von Windparks. Der Investorenkreis für das Projekt Butendiek setzt sich zudem aus dem Marguerite Fund (Luxemburg), Siemens Financial Services, Industriens Pension (Dänemark), Pensionskassernes

Kontakt

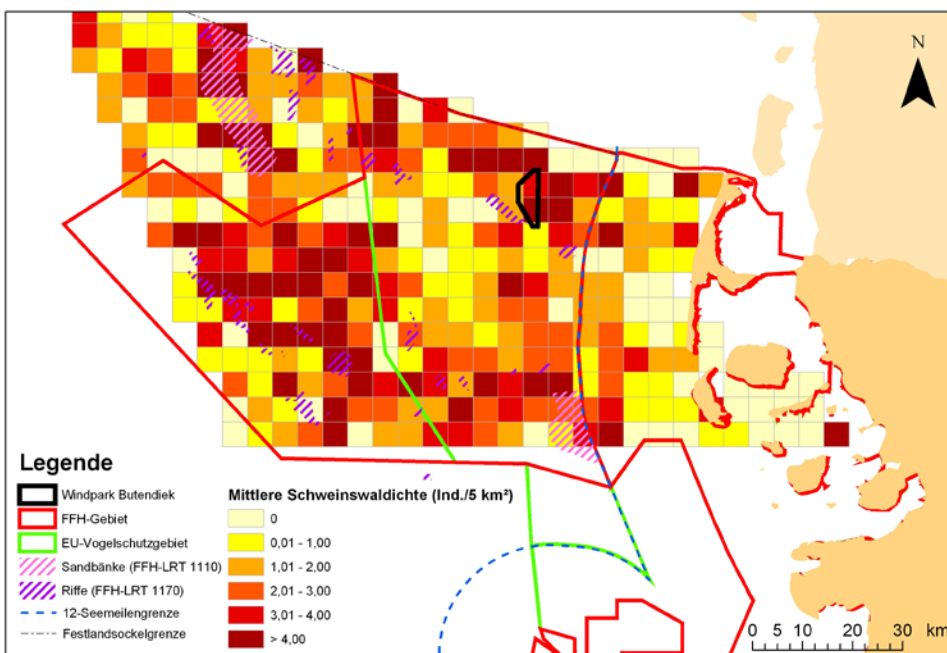
NABU-Bundesverband
Dr. Kim Cornelius Detloff
Leiter Meeresschutz

Tel. +49 (0)30 284984 1626
Fax +49 (0)30 284984 2600
Kim.Detloff@NABU.de

Administration (Dänemark), CDC Infrastructure (Frankreich) und dem Elektrizitätswerk Zürich zusammen.

Natura 2000 am Sylter Außenriff

Bereits 2002 war bekannt, welchen einzigartigen Lebensraum das Sylter Außenriff darstellt. Deshalb wurde das Seegebiet zur Ausweisung als FFH-Gebiet vorgeschlagen. Am nördlichen Rand des Elbe-Urstromtals entwickelte sich über Jahrtausende ein vielfältig verzahnter Biotopkomplex mit wechselnden Sandbänken und Riffstrukturen aus Blockgründen und Geröllfeldern. In der Folge ist die marine Artenvielfalt hier außergewöhnlich hoch. Die große Fischdichte zieht Fischfresser wie Schweinswale, Seehunde und Kegelrobben an, aber auch verschiedene Arten von Meeresvögeln, wie Seetaucher und Seeschwalben. Im Jahr 2004 meldete Deutschland das Gebiet an die Europäische Kommission. Heute überschneiden sich hier das FFH-Gebiet „Sylter Außenriff“ und das EU-Vogelschutzgebiet „Östliche Deutsche Bucht“.

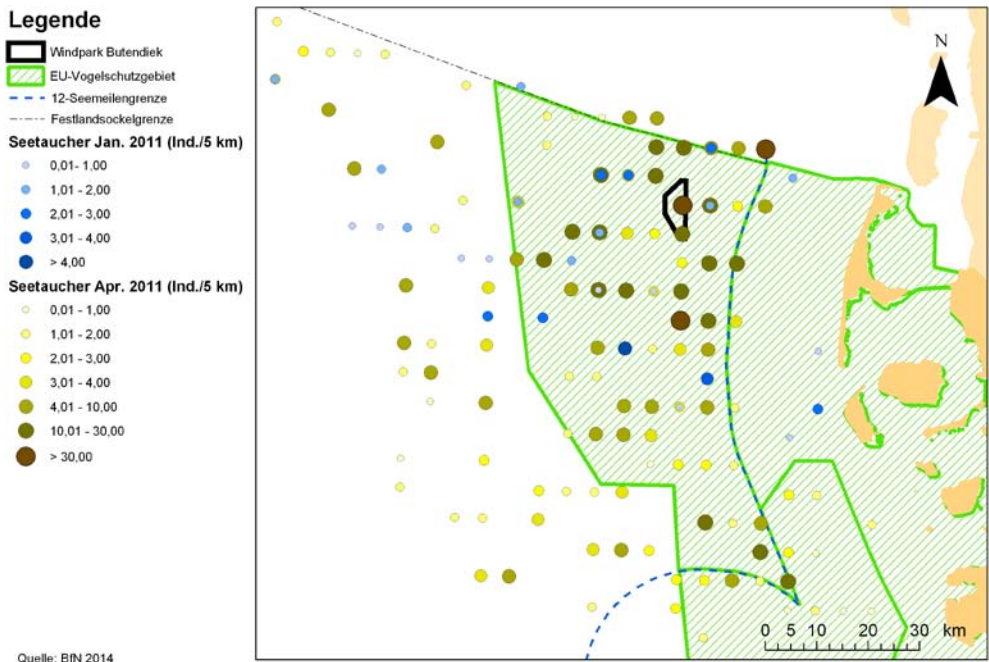


Westlich von Sylt beginnt das Hauptkonzentrationsgebiet für den Schweinswal. Nirgendwo ist der Anteil von Mutter-Kalbpaaren in der deutschen Nordsee größer (Quelle: BfN, Grafik: NABU).

Das Sylter Außenriff ist die Kinderstube für Deutschlands einzigen heimischen Wal, den Schweinswal. Nirgendwo ist die Dichte der streng geschützten Meeressäugetiere höher. Im Mai bringen die Mütter hier ihre Kälber zur Welt, paaren sich erneut, um im kommenden Jahr zurückzukehren. Die Jungen verbringen hier ihre ersten Lebensmonate. Schweinswale sind sehr lärmempfindlich. Durch die Rammungen werden sie aus dem für sie ausgewiesenen Schutzgebiet vertrieben. Bleiben sie, drohen ihnen ernsthafte Verletzungen des Gehörs. Schweinswale bedienen sich wie alle Zahnwale der Echolokation, um zu kommunizieren, zu navigieren und zu jagen. Verletzungen des Gehörsinns haben für sie fatale Folgen. Das Schallschutzkonzept des Umweltministeri-

ums bestätigte 2013 die herausragende populationsbiologische Bedeutung des Seegebiets für den Schweinswal.

Das Sylter Außenriff ist auch der wichtigste Lebensraum für Stern- und Prachtaucher in der deutschen Nordsee, zwei Arten von Seetauchern, die durch die EU-Vogelschutzrichtlinie streng geschützt sind. Hier halten sich in den Wintermonaten und insbesondere im Frühjahr Tausende Individuen auf und fressen sich Fettreserven an, bevor sie in ihre Brutgebiete in der Tundra und Taiga Eurasiens zurückkehren. Seetaucher sind sehr störanfällig, ihr Störradius beträgt mehr als zwei Kilometer. Durch den Bau des Windparks gehen ihnen dauerhaft große Teile ihres Schutzgebiets verloren. Das BfN bestätigte in seinem Seetaucherpapier (2009) die herausragende populationsbiologische Bedeutung des Sylter Außenriffs und der angrenzenden Bereiche.



Im Sylter Außenriff liegt das Hauptkonzentrationsgebiet der Seetaucher. Durch den Bau des Windparks Butendiek gehen den Seevögeln bis zu drei Prozent des EU-Vogelschutzgebiets verloren (Grafik: NABU).

NABU-Rechtsgutachten Offshore-Windkraft

Im Februar 2014 veröffentlichte der NABU ein beim Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen beauftragtes Rechtsgutachten zur Verwaltungspraxis des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) bei der Genehmigung von Offshore-Windparks. Alle in der Studie analysierten Genehmigungsbescheide weisen eklatante Versäumnisse in Bezug auf geltendes Naturschutzrecht auf und hätten in der vorliegenden Form nicht erteilt werden dürfen. Das BSH ließ Vorgaben europäischer Umweltgesetze unberücksichtigt, kritische Stellungnahmen der Naturschutzbehörden wurden ignoriert und bestehende Wissenslücken stets pro Windparkbau interpretiert.

Mit der Genehmigung zum OWP Butendiek gingen die Rechtsexperten besonders hart ins Gericht. Insbesondere der den Seetauchern drohende dauerhafte Gebietsverlust im EU-Vogelschutzgebiet von rund drei Prozent widerspricht den Vorgaben des EU-Umweltrechts. Negative populationsbiologische Effekte sind zu erwarten. Aber auch den Schweinswalen gehen temporär, d.h. während der Bauphase weite Teile des FFH-Gebietes verloren und es drohen Verletzungen des Gehörs. Ein weiteres, zu wenig berücksichtigtes Konfliktfeld ist das hohe Kollisionsrisiko für See- und Zugvögel während der Betriebsphase.

Das Gutachten bestätigt die langjährige naturschutzfachliche Kritik des NABU, aber auch des BfN, an dem Projekt. Schon im Januar 2001 schrieb das BfN in seiner Stellungnahme im Genehmigungsverfahren: „... , dass dieser Bereich als Standort für Offshore-Windparke aus Naturschutzsicht nicht geeignet ist. ... Dem Antragsteller sollte nahegelegt werden, von der weiteren Planung dieses Projektes an diesem Standort Abstand zu nehmen...“.

Fragen und Fakten zum Klageverfahren

Der Bau des OWP Butendiek hat Ende März 2014 begonnen. Trotz der öffentlichen Kritik des NABU werden in der Nordsee heute Fakten geschaffen. Der NABU fordert einen sofortigen Baustopp, um Schäden an der Meeresnatur und den Bruch geltenden Naturschutzrechts zu verhindern. Wird das Projekt nicht politisch, beziehungsweise behördlich gestoppt, sondern bis zur Entscheidung des Gerichtsstreits weiter gebaut, muss der Park bei einer erfolgreichen Klage des NABU rückgebaut werden. Der NABU schafft mit dem Verfahren einen dringend notwendigen Präzedenzfall, um zukünftige Genehmigungen und Projektrealisierungen naturverträglich zu gestalten.

Schon bei den ersten beiden Rammungen am 31. März und am 5. April gab es einen technischen Defekt beim Schallschutz und wurde der Schallgrenzwert von 160 Dezibel nicht eingehalten. Bis zum 11. April waren vier der sechs Fundamente des ersten Bauabschnitts gerammt. Bei den Monopiles drei und vier konnte der Grenzwert eingehalten werden, indem die Rammenergie gedrosselt wurde. Inwieweit sich dies auf die Anzahl der Rammschläge und die kumulative Schallbelastung der Schweinswale ausgewirkt hat, ist den dem NABU zugänglichen Fortschrittsberichten nicht zu entnehmen. Grundsätzlich ist es nach NABU-Meinung nicht ausreichend, im Baugebiet Butendiek allein den Grenzwert einzuhalten. In einem Natura-2000-Gebiet und innerhalb der sensiblen Fortpflanzungszeit müssen deutlich strengere Auflagen gelten.

Welche ökologischen Auswirkungen drohen Schweinswalen?

Den Schweinswalen drohen der temporäre Gebietsverlust und Schädigungen des Gehörs insbesondere während der Bauphase. Oberhalb von 160 Dezibel droht eine zeitweise Schwerhörigkeit. Während der Fortpflanzungszeit (Mai bis August) und generell in Schutzgebieten reicht es nicht, den geltenden Grenzwert von 160 Dezibel einzuhalten. Störeffekte treten schon ab 140 Dezibel auf, es drohen unter anderem die Trennung von Mutter-Kalbpaaren und ein reduzierter Fortpflanzungserfolg.

Welche ökologischen Auswirkungen drohen Seetauchern?

Den Seetauchern gehen dauerhaft bis zu drei Prozent des Schutzgebietes verloren. Die Laufzeit der Windturbinen ist auf 25 Jahre ausgelegt. Dies widerspricht europäischen Umweltgesetzen und internationalen Abkommen (EU-Vogelschutzrichtlinie, Ramsar-Konvention), wonach lediglich ein Verlust von einem Prozent der Schutzgebietsfläche toleriert werden kann. Zudem griff das BfN bei der Beurteilung der Erheblichkeit auf falsche Referenzgrößen zurück. Nicht die biogeographische Population der Seetaucher,



Schweinswal



Mehr Informationen auf www.NABU.de/butendiek

sondern die Population im Schutzgebiet beziehungsweise der deutschen Nordsee ist entscheidend zur Abwägung der Erheblichkeit von Eingriffen in einem Schutzgebiet.

Warum klagt der NABU erst jetzt?

Erst durch die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes 2010 ist der NABU auch in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ), also der 200-Semeilen-Zone, klageberechtigt. Der Klage ist ein langwieriger Diskussionsprozess innerhalb des NABU, aber auch mit zahlreichen Akteuren aus Politik, Wirtschaft und Behörden, um den naturverträglichen Ausbau erneuerbarer Energien vorausgegangen. Am Ende dieses Dialogs beauftragte der NABU Anfang 2013 ein unabhängiges Rechtsgutachten, das heute die juristische Grundlage der Klage bildet. Die Klage nach Umweltschadensgesetz bildet für den NABU den letzten, aber notwendigen Schritt, eine ökologische Katastrophe am Sylter Außenriff und den Bruch europäischen Umweltrechts zu verhindern.

Blockiert der NABU mit der Klage die Energiewende?

Der NABU steht für den Ausstieg aus Kohle und Atomkraft und für den naturverträglichen Ausbau erneuerbarer Energien. Die Offshore-Windkraft wird einen wichtigen Teil zur Energiewende beitragen. Energie- und Naturschutzpolitik dürfen jedoch nicht gegeneinander ausgespielt werden, die Vereinbarkeit zwischen den Zielen für die Offshore-Windkraft und den Naturschutz ist gegeben. Zudem muss für Vorhaben der Energiewende das geltende Naturschutzrecht in gleicher Form angewendet werden wie für andere Vorhaben auch. Der NABU steht als Naturschutzverband für eine ausgewogene Balance zwischen den Interessen der Energiepolitik und des Naturschutzes. Beides muss zusammen gehen. Die Fehler in der bisherigen Genehmigungspraxis sind das Resultat einer unzureichenden Raumplanung und Gesamtstrategie bei der Entwicklung der Offshore-Windkraft.

Bedeutet die Klage das Ende der Offshore-Windkraft?

Nein. Bereits heute sind allein in der Nordsee 28 Windparks mit rund zehn Gigawatt Nennleistung genehmigt. Zusätzlich befinden sich in der deutschen Nord- und Ostsee über 90 Vorhaben mit einer Gesamtleistung von bis zu 30 Gigawatt im Genehmigungsverfahren. Laut EEG sollen bis zum Jahr 2020 lediglich 6,5 Gigawatt realisiert werden, bis 2030 dann 15 Gigawatt. Es gibt also genug Spielraum, naturschutzfachlich kritische Projekte zu hinterfragen beziehungsweise zu stoppen und unkritischere Standorte zu identifizieren und zu entwickeln.

Wer wird angeklagt?

Die Klage erfolgt auf Grundlage des Umweltschadensgesetzes. Der Adressat ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BfN. Das BfN ist nach NABU-Rechtsauffassung verantwortlich für die Vermeidung eines drohenden Umweltschadens und für die Sanierung bereits eingetretener Umweltschäden. Der NABU wird am Verwaltungsgericht Köln vertreten durch die Kanzlei Dr. Frank Niederstadt aus Hannover, unterstützt vom Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen.

Literatur

Konzept für den Schutz der Schweinswale vor Schallbelastungen bei der Errichtung von Offshore-Windparks in der deutschen Nordsee (Schallschutzkonzept, 2013)
http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/erneuerbareenergien/Strategie_Positionspapiere/schallschutzkonzept_BMU.pdf



Sterntaucher

Positionspapier des Geschäftsbereichs des Bundesumweltministeriums zur kumulativen Bewertung des Seetaucherhabitatverlusts durch Offshore-Windparks in der deutschen AWZ der Nord- und Ostsee als Grundlage für eine Übereinkunft des BfN mit dem BSH (Seetaucherpapier, 2009)

Die Verwaltungspraxis des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) für Offshore-Windenergieanlagen nach Seeanlagenverordnung. Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen, Studie im Auftrag des NABU (2014)
http://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/wind/140131-nabu-offshore-rechtsgutachten_2014.pdf

Empfehlungen von Lärmschutzwerten bei der Errichtung von Offshore-Windenergieanlagen (Umweltbundesamt 2011)
<http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/4118.pdf>

Impressum: © 2014, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.
Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de. Text: Dr. Kim Cornelius Detloff,
Fotos: NABU/F. Derer, NABU/S. Koschinski 04/2014